



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 23.05.2024

Nr. 22

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kateryna Cheremush	223
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mayasa Ilhaq	223
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Christian Pisula	224
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Christian Pisula	224
▶ Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Region Hannover zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 (Europawahl 2024)	225
▶ Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Lehrte	
▶ Bauleitplanung – Satzung der Stadt Lehrte Stellplatz- und Ablösesatzung über die einheitliche Regelung herzurichtender Kraftfahrzeugeinstellplätze	225
C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kateryna Cheremush**

An die nachstehende Person

Name: Cheremush
Vorname(n): Kateryna
Geburtsdatum: 27.11.2000
letzte bekannte Anschrift: Tienberg 21,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.05.2024 sowie auf den 15.05.2024, Aktenzeichen 51.04-12-124434, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 15.05.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schröder

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mayasa Ilhaq**

An die nachstehende Person

Name: Ilhaq
Vorname(n): Mayasa
Geburtsdatum: 01.08.2000
letzte bekannte Anschrift: Bunsenstraße 4,
31535 Neustadt a. Rbge.

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.05.2024, Aktenzeichen 51.04-10-133455, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 17,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.05.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Pascuet Casals

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Christian Pisula**

An die nachstehende Person

Name: Pisula
Vorname(n): Lukas Christian
Geburtsdatum: 21.05.1984
letzte bekannte Anschrift: Pfennigsmoorweg 21 a,
30826 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.05.2024, Aktenzeichen 51.04-14-133394, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 8,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.05.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kruse

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lukas Christian Pisula**

An die nachstehende Person

Name: Pisula
Vorname(n): Lukas Christian
Geburtsdatum: 21.05.1984
letzte bekannte Anschrift: Pfennigsmoorweg 21 a,
30826 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.05.2024, Aktenzeichen 51.04-14-133399, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 8,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 23.05.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kruse

► **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Region Hannover zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 (Europawahl 2024)**

Gemäß § 7 Ziffer 5 der Europawahlordnung (EuWO) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgendes bekanntgemacht:

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Europawahl am 09.06.2024 wurden für das Gebiet der Region Hannover mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover insgesamt 80 Briefwahlvorstände gebildet, die am

Sonntag, den 09.06.2024, ab 14.00 Uhr in der Berufsbildenden Schule 3 der Region Hannover, Ohestr. 6, 30169 Hannover

zusammentreten.

Im Falle eines erhöhten Briefwahlaufkommens können bei Bedarf kurzfristig weitere Briefwahlvorstände gebildet werden, die ebenfalls zu den o.g. Daten zusammentreten.

Die jeweilige räumliche Anordnung der einzelnen Briefwahlvorstände und deren örtliche Zuordnung wird zu den o.g. Daten vor Ort durch Aushang ersichtlich gemacht.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den jeweiligen Briefwahlvorständen ist **öffentlich** und für jedermann zugänglich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen einer bestehenden Delegationsanordnung nach § 7 Ziff. 3 EuWO i.V.m. § 5 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) – in der zurzeit geltenden Fassung – seitens der Landeshauptstadt Hannover separate Briefwahlvorstände gebildet werden.

Bitte beachten Sie deshalb auch die entsprechenden Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover zum Zusammentreten der dortigen Briefwahlvorstände.

Hannover, den 16. Mai 2024

Region Hannover
Der Kreiswahlleiter
Palandt

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Lehrte

► **Bauleitplanung – Satzung der Stadt Lehrte Stellplatz- und Ablösesatzung über die einheitliche Regelung herzurichtender Kraftfahrzeugeinstellplätze**

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie der § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 sowie Abs. 6 Satz 2 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Sachlicher Geltungsbereich: Die Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 NBauO für bauliche Anlagen im Innenbereich. Ausgenommen hiervon sind Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 49 NBauO.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich: Die Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lehrte, welches durch die Stadtgrenze begrenzt in drei Zonen aufgeteilt ist:

Zone I: Der Geltungsbereich des Kernbereichs der Kernstadt Lehrte ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Übersichtsplan – Zone I M 1:7.000).

Zone II: Alle Grundstücke außerhalb der Zone I, jedoch innerhalb der Kernstadt Lehrte, sowie die Ortsteile Ahlten und Hämelerwald gehören der Zone II an.

Zone III: Die Ortsteile Aligse, Arpke, Immensen, Kolshorn, Röddensen, Sievershausen und Steinwedel sind der Zone III zuzuordnen.

Der anliegende Übersichtsplan des gesamten Stadtgebiets Lehrte ist Bestandteil dieser Satzung (s. Übersichtsplan Zoneneinteilung – Gesamtes Stadtgebiet Lehrte M 1:55.000).

§ 2

Anzahl notwendiger Einstellplätze

- (1) Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl notwendiger Einstellplätze gelten die räumliche Zonierung sowie die nachfolgenden Festlegungen dieser Satzung.
- (2) Wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 NBauO die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden.
- (3) Für Einfamilienhäuser und Doppelhäuser werden im gesamten Stadtgebiet Lehrte 2,00 Einstellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Für Reihenhäuser werden im gesamten Stadtgebiet Lehrte 1,00 Einstellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.
- (4) Für Betreutes Wohnen bzw. Service Wohnen werden im gesamten Stadtgebiet Lehrte 0,50 Einstellplätze pro Wohneinheit gefordert.
- (5) Die Zone I, Zone II und Zone III regeln die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge baulicher Anlagen im Innenbereich, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen.
- (6) In Zone I wird anhand der Wohnfläche folgender Wert für Einstellplätze je Wohneinheit festgesetzt:
 - über 30 m² bis 60 m²: 0,75 Einstellplätze pro Wohneinheit
 - über 60 m² bis 100 m²: 1,00 Einstellplätze pro Wohneinheit
 - über 100 m²: 1,25 Einstellplätze pro Wohneinheit
- (7) In Zone II werden 1,25 Einstellplätze pro Wohnung festgesetzt. Bei Wohnungen, deren Wohnfläche jedoch nicht größer als 60 m² ist, ist eine Reduzierung auf 1,00 Einstellplätze pro Wohneinheit zulässig.
- (8) Innerhalb der Zone III sind, unabhängig von der Wohnungsgröße, für Wohnungen 1,25 Einstellplätze herzurichten.
- (9) Für Wohnungen bis 30 m² sind im gesamten Stadtgebiet Lehrte keine Einstellplätze nachzuweisen.
- (10) Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen von den in Zone I, Zone II und Zone III festgelegten Werten um 30 Prozent pro Wohneinheit abweichen.
- (11) Die erforderliche Anzahl notwendiger Einstellplätze wird immer durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.

§ 3

Abweichung von der Anzahl notwendiger Einstellplätze

- (1) Verpflichtet sich die Bauherrin oder der Bauherr zur Umsetzung eines schlüssigen Mobilitätskonzepts, kann eine Abweichung von der geforderten Anzahl notwendiger Einstellplätze in Form einer Reduzierung dieser erfolgen.
- (2) Über eine Reduzierung entscheidet gem. § 66 NBauO die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 4

Ablösung

- (1) Wenn im Zuge eines Bauvorhabens, unabhängig der baulichen Nutzung, die zu errichtenden Einstellplätze nicht entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden können, können auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn diese durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden.
- (2) Eine Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze kann nur zugelassen werden, wenn die vorhandene Bebauung bzw. der Erhalt von Natur und Kulturdenkmalen oder der Schutz von erhaltenswerten Bäumen oder Biotopen deren Erstellung auf dem Grundstück nicht zulassen.
- (3) Der Geldbetrag, den die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen als Gesamtschuldner an die Stadt Lehrte dafür zu zahlen hat, dass er / sie notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze als Ausnahme nach § 47 Abs. 5 NBauO nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgelegt:

Zone I: 12.000 Euro je Einstellplatz

Zone II: 10.000 Euro je Einstellplatz

Zone III: 8.000 Euro je Einstellplatz

- (4) Zur Zahlung des Geldbetrages sind die Bauherrin oder der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen als Gesamtschuldner gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 NBauO verpflichtet, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 5

Konkurrenzregelungen

Diese Satzung geht Regelungen über notwendige Einstellplätze in bestehenden Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen vor, sofern sich nicht aus diesen für das betreffende Bauvorhaben ein geringerer Bedarf an notwendigen Einstellplätzen ergibt. In diesem Fall

genießen die bereits bestehenden Regelungen über notwendige Einstellplätze Vorrang.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 2 erforderliche Anzahl an Einstellplätzen nicht errichtet oder nicht dauerhaft vorhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

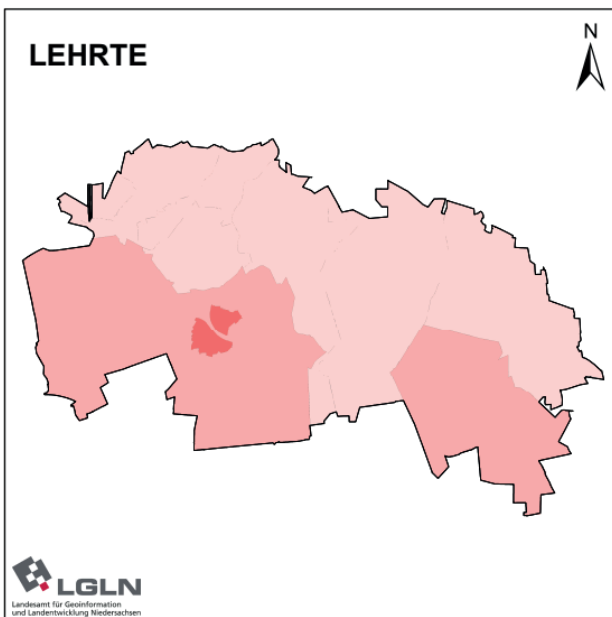
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lehrte über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2005 außer Kraft.

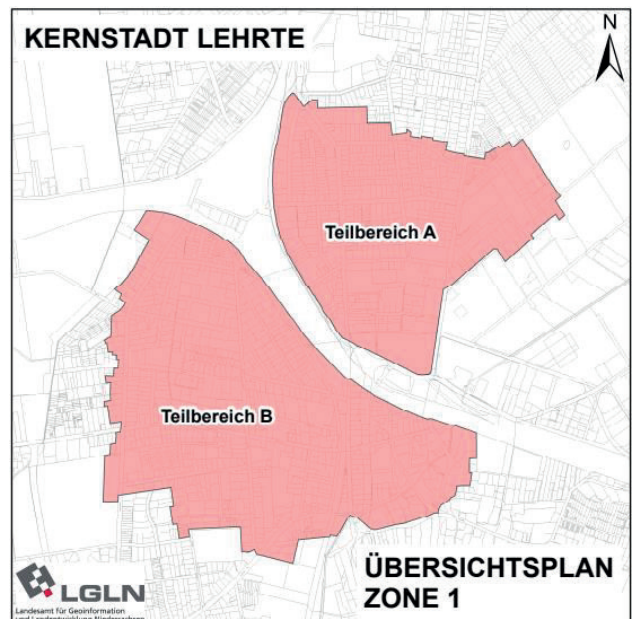
Lehrte, den 15.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bollwein

Übersicht Zoneneinteilung gesamtes Stadtgebiet Lehrte



Übersichtsplan Zone 1



C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code